

Bundesweit verfügbare Programme

Klimaschutzinitiative - Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen (2.8)

Stand: 09.03.2021

Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % (für finanzschwache Kommunen 10 %) des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

Informationen / Antragstellung

Projekträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Beratungstelefon

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Tel: (030) 20199-577

Fax: (030) 20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de (<mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de>)

Internet: <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>

(<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>)

Bemerkung:

Antragsberechtigte:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche

Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger

Förderung:

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik sowie Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmisstände zu beheben (z. B. an Fußgängerübergängen, an Bushaltestellen oder bei Fahrradwegen).

Aktueller Hinweis:

Vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 werden im Zuge des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung alle Förderquoten in der Richtlinie um jeweils zehn Prozentpunkte angehoben. Damit sind in diesem Zeitraum Zuschüsse bis zu 100 % der Gesamtinvestition möglich. Als finanzschwache Kommunen, die von erhöhten Zuschüssen profitieren, gelten vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 solche, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm oder denen die Finanzschwache durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung (2.8.1); vorausgesetzt, dass:
 - die hocheffiziente Beleuchtungstechnik inklusive der Regelungs- und Steuerungstechnik eine zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung ermöglicht und bei der Schaltung mindestens zwei unterschiedliche

Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) und/oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, berücksichtigt werden. Damit soll erreicht werden, dass Begrenzungsflächen, deren Beleuchtung für die Verkehrssicherheit nicht notwendig ist (Waldstreifen, Gärten, Grünstreifen etc.), möglichst wenig durch Lichtverschmutzung belastet werden. Eine getrennte Schaltung der Beleuchtung ist nicht zwingend erforderlich.

- die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist.
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte von 75.000 Betriebsstunden garantiert.

2. Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage (2.8.2); vorausgesetzt, dass:

- die Beleuchtung sowohl auf unterschiedliche Witterungsbedingungen (trockene vs. nasse Fahrbahn) als auch auf unterschiedliche Verkehrsdichten angepasst werden kann. Dafür ist sowohl eine Beleuchtungsniveauänderung (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) als auch eine Änderung der Lichtverteilung (entsprechend der Witterung) anzuwenden.
- die Gesamtgleichmäßigkeit U_0 von 0,4 (DIN EN 13201) auf 0,7 für trockene Straße und 0,4 für nasse Straße erreicht wird. Dies ist entweder durch günstige Masthöhen-Mastabstandverhältnisse oder durch multivariable Leuchten (Leuchten mit mehr als einer Lichtstärkeverteilungskurve) sicherzustellen. Nach der Installation ist hierfür eine photometrische Messung gemäß DIN EN 13032-5 durchzuführen und das Einhalten der lichttechnischen Voraussetzungen zu bestätigen.
- die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist.
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte von 75.000 Betriebsstunden garantiert.

- eine Lichtplanung nach DIN EN 13201 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

3. Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik
- Ausgaben für qualifiziertes externes Fachpersonal zur Installation der Anlagenkomponenten
- Ausgaben für die nach der Installation durchzuführende photometrische Messung, wodurch die Erfüllung der Werte entsprechend der gewählten Beleuchtungsklassen durch qualifiziertes externes Fachpersonal nachgewiesen werden kann
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal

Art und Höhe der Förderung:

1. Für Maßnahmen nach Ziffer 1

- Zuschuss von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für finanzschwache Kommunen Zuschuss von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren um 15 % erhöhter Zuschuss möglich
- für technischen Anlage und Gebäude von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten (KSJS; auch Freibäder und Schwimmhallen) Erhöhung des Zuschusses um 5 %
- Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) 5.000,- €

2. Für Maßnahmen nach Ziffer 2

- Zuschuss von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für finanzschwache Kommunen Zuschuss von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren um 15 % erhöhter

Zuschuss möglich

- für technischen Anlage und Gebäude von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten (KSJS; auch Freibäder und Schwimmhallen) Erhöhung des Zuschusses um 5 %
- Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) 5.000,- €

3. Für Maßnahmen nach Ziffer 3

- Zuschuss von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für finanzschwache Kommunen Zuschuss von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren um 15 % erhöhter Zuschuss möglich
- für technischen Anlage und Gebäude von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten (KSJS; auch Freibäder und Schwimmhallen) Erhöhung des Zuschusses um 5 %
- Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) 5.000,- €

Bitte beachten:

- Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden.
- Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im Abschlussbericht der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote erhalten, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden müssen.
- Der Bewilligungszeitraum für die Förderung beträgt in der Regel maximal

zwölf Monate.

- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Fördermitteleffizienz sollen Förderanträge zu den investiven Förderschwerpunkten darauf eingehen, inwieweit das Investitionsvorhaben zu dem Ziel beitragen kann, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50,- € pro Tonne (brutto) zu begrenzen. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, werden Anträge nach dem Kriterium der Fördermitteleffizienz priorisiert. Das gilt nicht für Förderanträge mit einer Fördersumme unter 20.000,- €.

- Anträge auf Zuwendung können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes ("easy-online") eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

- Förderanträge können das ganze Jahr über beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

SCHLIESSEN

DRUCKEN